

PKW-Nutzung

1% - Regelung oder Besteuerung der privaten Nutzung gemäß Fahrtenbuch

Mandanten, die ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen und einen hohen Anteil an Privatfahrten ausweisen, sollten Überlegungen treffen, ggf. die 1% - Regelung anzuwenden.

Hierfür genügt der Nachweis, dass Sie den PKW zu mehr als 50 % betrieblich nutzen.

Der Nutzungsanteil kann über ein Fahrtenbuch, dass hier nur über 3 Monate repräsentativ geführt werden muss, aber auch über andere geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden (km-Stände der Kfz - Werkstattrechnungen können die Basis bilden, Hochrechnung des täglichen Weges zur Arbeit, Einzelaufzeichnungen zu Dienstreisen aus dem Terminkalender, Weiterbildungen etc.).

Sollten Sie über 50% dienstliche Nutzung glaubhaft machen, kann die Eigenverbrauchsbesteuerung vereinfacht mit der 1%-Regelung durchgeführt werden.

Besteuerung des Privatanteils gemäß Fahrtenbuch

Abweichend von der 1 %-Regelung kann der private Nutzungswert eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten PKW erfasst werden, indem die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein zeitnah und ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen.

Die Finanzverwaltung schreibt genau vor, wie ein Fahrtenbuch zu führen ist, damit der anhand dieser Aufzeichnungen nachgewiesene Umfang der Privatnutzung der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann.

Für **dienstliche Fahrten** sind danach mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und Reiseroute (wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen),
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für **Privatfahrten** genügen jeweils die Kilometerangaben; für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** ist ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch ausreichend.

Der Übergang von einer beruflichen Nutzung zu einer privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren.

Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

Berufliche Verschwiegenheitspflichten, etwa eines Rechtsanwalts, berechtigen nicht dazu, im Fahrtenbuch auf die Angabe von Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner zu verzichten.

Das Fahrtenbuch muss **zeitnah und in geschlossener Form** geführt werden und die zu erfassenden Fahrten in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Ein anhand von losen Notizzetteln nachträglich erstelltes Fahrtenbuch wird nicht anerkannt, auch wenn die in einem gebundenen Fahrtenbuch nachträglich erstellten Aufzeichnungen mit den laufend erstellten Terminübersichten übereinstimmen. Derartige Notizen bieten nach Ansicht des BFH mangels hinreichender Übersichtlichkeit keine Möglichkeit, die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben mit einem noch vertretbaren Aufwand einer inhaltlichen Nachprüfung zu unterziehen. Auch müssen sich die erforderlichen Angaben dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen; ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn die geschlossene Form des Fahrtenbuchs gewahrt wird. So wird es beispielsweise nicht anerkannt, wenn neben den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch auf den Terminkalender des Steuerpflichtigen verwiesen wird.